

Gemeinde Tschierschen-Praden



Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen

Tourismusgesetz (TG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Tschierschen-Praden erhebt zur Förderung des Tourismus eine Gästetaxe und eine Tourismustaxe.

Art. 2 Verwendung der Gäste- und Tourismustaxe

¹ Die Einnahmen aus der Gästetaxe sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen werden und von ihm in überwiegendem Masse benützt werden können¹

² Die Einnahmen aus der Tourismustaxe sind für Ausgaben einzusetzen, die in überwiegender Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung sowie die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen².

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 4 Begriffe

Im vorliegenden Gesetz werden folgende Begriffe verwendet:

- a) Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde übernachtet und dort nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- b) Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt;
- c) Taxpflichtige Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind Wohneinheiten auf dem Gemeindegebiet (Haus, einzelne Wohnungen oder Zimmer), namentlich in Hotels, Garni-hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurhäusern, Pensionen, Gasthöfen, Berghäusern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften jeglicher Art, Erholungsheimen, Kliniken, Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Maiensässe, Privatzimmern, aber auch Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte, welche von Personen genutzt werden, die in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind;
- d) Als Ferienwohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Wohnungen und Häuser, die entweder periodisch an nicht ortsansässige Mieter (d.h. die keinen Wohnsitz gemäss ZGB in der Gemeinde haben) vermietet werden oder im Eigentum einer natürlichen bzw. juristischen Person stehen, welche in der Gemeinde keinen zivilrechtlichen Wohnsitz bzw. Sitz hat;
- e) Dauervermietete Ferienwohnungen sind Wohnungen, die auf unbestimmte Dauer oder auf eine feste Dauer an Gäste vermietet werden, oder diesen anderweitig entgeltlich zum Gebrauch überlassen werden;
- f) Die Nettowohnfläche entspricht der Nutzfläche pro Wohnung gemäss der Schätzungseröffnung des Amtes für Schätzungswesen.³

¹ Art. 22 Abs. 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200)

² Art. 23 Abs. 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200)

³ Art. 9 Gesetz über die amtlichen Schätzungen (SchG; BR 850.100)

II. Gästetaxe

Art. 5 Subjekt der Gästetaxe

¹ Eine Gästetaxe zu entrichten hat jeder in der Gemeinde übernachtende Gast, welcher, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen.

² Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl die Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Gästetaxe.

Art. 6 Befreiung und Ermässigung

¹ Von der Gästetaxe befreit sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr;
- b) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen oder zur Pflege dauernd oder vorübergehend in einem Alters- oder Pflegeheim aufhalten;
- f) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und der Gästetaxenpflicht nicht unterstehen.

² Kinder im Alter zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 12. Altersjahr bezahlen die Hälfte des für Erwachsene geltenden Gästetaxenansatzes, soweit sie nicht in der Jahrespauschale gemäss Art. 10 enthalten sind.

Art. 7 Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen auf begründetes Gesuch hin einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gästetaxenpflicht befreien, sofern diese die touristischen Einrichtungen nicht benützen können und wichtige Gründe (z.B. Bedürftigkeit, besondere Veranstaltungen) für eine vollständige oder teilweise Befreiung vorhanden sind.

Art. 8 Objekt der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird pro Übernachtung des gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes der Gästetaxenpflicht unterstehenden übernachtenden Gastes erhoben.

Art. 9 Bemessung

a) nach Übernachtung

¹ Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung CHF 2.– bis CHF 4.50.

² Die bei Beherbergern als Jahrespauschale in Rechnung gestellte Gästetaxe beträgt:

Hotels pro Zimmer	CHF 250.– bis CHF 400.–
Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowoohnfläche	CHF 5.– bis CHF 9.–
Privatzimmer pro Zimmer	CHF 100.– bis CHF 180.–

Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 40.– bis CHF 70.–
Campingplätze pro Stellplatz	CHF 100.– bis CHF 180.–

Art. 10 b) obligatorische Jahrespauschale

¹ Gästetaxenpflichtige Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen haben die Gästetaxe unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.

² Als in einer Ferienwohnung übernachtender Gast im Sinne des vorstehenden Abs. 1 gelten im Sinne einer abschliessenden Aufzählung jeder nicht vermietende, rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer, Nutzniesser sowie Dauermieter und deren Besucher.

³ Die obligatorische Jahrespauschale beträgt pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr CHF 6.– bis CHF 11.–.

⁴ Wird eine solche Ferienwohnung auch kommerziell vermietet, werden die folgenden Abgaben zur obligatorischen Jahrespauschale fällig:

- a) Gästetaxe gemäss Art. 9 Abs. 2. Dabei entfällt die obligatorische Jahrespauschale gemäss vorstehendem Absatz 3.
- b) Tourismustaxe gemäss Art. 17.

Art. 11 c) Höhe und Präzisierungen

¹ Die Höhe der Grundtaxe und der Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

² Bei Wohnungen über 130 Quadratmeter Nettowohnfläche wird die darüber hinausgehende Nettowohnfläche bei der Berechnung der Gästetaxe nicht mehr berücksichtigt.

³ Wer taxpflichtige Unterkünfte pro Kalenderjahr während mindestens 120 Tagen ununterbrochen an Personen vermietet, die nicht der Gästetaxenpflicht unterliegen, kann jährlich gegen Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise für die Dauer solcher Vermietungen die anteilmässige Rückerstattung der in Rechnung gestellten Gästetaxen gemäss Art. 9 Abs. 2 beantragen.

Art. 12 Verwendungszweckbindung

¹ Im Interesse und zum Nutzen von Ferienwohnungsnutzenden und gästetaxenpflichtigen Personen erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen namentlich Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastrukturen, Dienstleistungen und Veranstaltungen) vor Ort.

² Diese Ausgaben sollen sich im langjährigen Mittel im Rahmen der von den in Abs. 1 erwähnten Personen aufgebrachten Erträge bewegen.

III. Tourismustaxe

Art. 13 Subjekt der Tourismustaxen

Eine Tourismustaxe zu entrichten haben:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garnihotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurhäuser, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergl.
- b) Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Privatzimmern sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte.

- c) Produktions-, Handels-, Gewerbe-, und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie z.B. Konditoreien, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Ski- und Snowboardschulen, Bergsteigerschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Reinigungsunternehmen und dergl.; ferner Selbstständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergl.;
- d) natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;
- e) Bergbahnunternehmungen,
- f) Landwirtschaftsbetriebe
- g) Restaurationsbetriebe wie, Restaurants, Imbissstuben, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken.

Art. 14 Objekt der Tourismustaxe

¹ Der Tourismustaxe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde.

² Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

³ Bei Betriebsaufnahme oder Betriebsaufgabe wird die Tourismustaxe pro rata erhoben, wobei angefangene Monate voll zählen.

Art. 15 Ausnahmen von der Abgabepflicht

a) bestimmte Betriebe

Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismustaxe befreit:

- a) die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- b) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;
- c) Ortsvereine, insbesondere solche mit kultureller oder sportlicher Zweckbestimmung, mit Ausnahme von Bereichen mit Erwerbscharakter;
- d) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;
- e) öffentliche und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen.

Art. 16 b) im Einzelfall

¹ Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen.

² Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Abhängigkeit der betreffenden Person oder des betreffenden Unternehmens.

Art. 17 Bemessung der Tourismustaxe

a) Grundsatz

¹ Alle Abgabepflichtigen ohne Beherberger (Art. 13 lit. a und b) entrichten eine jährliche Grundtaxe von CHF 200.– bis CHF 800.–. Die Grundtaxe ist immer nur einmal geschuldet, auch bei Betrieben, die in mehreren unterschiedlich belasteten Branchen tätig sind. Es ist jeweils die höchste Grundtaxe fällig.

² Der variable Teil der Tourismustaxe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:

- a) für Beherberger gemäss Art. 13 lit. a und b
- | | |
|--|------------------------|
| Hotels pro Zimmer bis zum 40. Zimmer | CHF 80.– bis CHF 130.– |
| Hotels pro Zimmer ab dem 41. Zimmer | CHF 30.– bis CHF 80.– |
| Ferienwohnungen pro Quadratmeter
Nettowoohnfläche | CHF 2.– bis CHF 4.– |
| Privatzimmer pro Zimmer | CHF 15.– bis CHF 30.– |
| Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz | CHF 7.– bis CHF 14.– |
| Campingplätze pro Stellplatz | CHF 15.– bis CHF 30.– |
| pro Übernachtung | CHF 1.– bis CHF 2.– |
- b) für die in Art. 13 lit. c und d umschriebenen Abgabepflichtigen nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit und der Wertschöpfung nebst der Grundtaxe eine Abgabe pro beschäftigte Person von CHF 50.– bis CHF 120.–.
- c) Verfügt ein Beherberger gemäss Art. 13 lit. a und b über weniger als 11 Betten oder 5 Zimmer und betreibt er am gleichen Standort bei gleicher Führung und auf eine einheitliche Rechnung ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek, so wird die Tourismustaxe für den ganzen Betrieb nur gemäss lit. d veranlagt.
- d) für die in Art. 13 lit. g umschriebenen Abgabepflichtigen ist nebst der Grundtaxe pro Gastwirtschaftsbewilligung eine Abgabe pro Sitzplatz in täglich genutzten Räumen von CHF. 3.– bis CHF 6.– fällig. Sitzplätze in Sälen, Terrassen und ähnlich nicht alltäglich benutzten Räumlichkeiten werden zu 50 % berechnet.
- e) Sonderregelung für Bergbahnunternehmungen: keine Grundtaxe jedoch 2.0 % bis 2.5 % des Personenverkehrsertrags pro Geschäftsjahr; oder mindestens CHF 20'000.–
- f) Sonderregelung für Landwirtschaftsbetriebe: Grundtaxe von CHF 200.– bis CHF 300.– für Betriebsinhaber bis max. 65 Jahren.

Art. 18 b) Höhe und Präzisierungen

¹ Die Höhe der Grundtaxe und der variable Teil der Tourismustaxe werden vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

² Bei Wohnungen über 130 Quadratmeter Nettowoohnfläche wird die darüber hinausgehende Nettowoohnfläche bei der Berechnung des variablen Anteils der Tourismustaxe nicht mehr berücksichtigt.

IV. Gemeindebeitrag

Art. 19 Gemeindebeitrag

Die Gemeinde Tschierschen-Praden leistet einen jährlichen Tourismusförderungsbeitrag von mindestens CHF 25'000.–. Dieser Beitrag ist in das Gemeindebudget aufzunehmen und vom zuständigen Organ zu genehmigen.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 20 Meldepflicht

Gästetaxenpflichtige gemäss Art. 5 sowie Beherberger und Vermieter im Sinne von Art. 13 lit. a und b in diesem Gesetz haben die zur Erfüllung der Meldepflicht geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Art. 21 Taxansätze und deren Bekanntmachung

¹ Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Gäste- und Tourismustaxen unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing und des Ausbaustandes des touristischen Angebots in den Ausführungsbestimmungen fest.

² Die Jahrespauschalen für die Gäste- und Tourismustaxen beinhalten den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. April des jeweiligen Jahres.

³ Anpassungen der Ansätze sind bis spätestens 15. September im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben und per 1. Mai in Kraft zu setzen.

Art. 22 Grundsätze für Anpassungen

Eine Anpassung der Ansätze der Tourismustaxe soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

- a) Anpassungen sollen nicht auf einzelne abgabepflichtige Gruppen oder Branchen beschränkt werden;
- b) Anpassungen sollen möglichst gleichmässig vorgenommen werden.

Art. 23 Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise

Der Gemeindevorstand kann die Gäste- und die Tourismustaxen (Grundtaxe und Abgaben in Franken) bei Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise um mehr als 5 Prozentpunkte an den neuen Index anpassen. Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Stand des Index per Oktober 2015 mit dem Stand von 97.8 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2010 = 100 Punkte).

Art. 24 Kontrolle/Auskunftspflicht

¹ Die Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Gäste- und Tourismustaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. anzuordnen und durchführen zu lassen.

² Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Zutritt in die zu Wohn- oder Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

³ Die Veranlagungsbehörde bezeichnet vor allem zur Kontrolle der Tourismustaxe die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 25 Vollzug und Verwaltung

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Gäste- und Tourismustaxen erfolgt durch die Gemeinde. Für die Veranlagung und den Einzug der Taxen sowie die Kontrolle kann die Gemeinde die örtliche Tourismusorganisation beziehen.

² Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

Art. 26 Leistungsvereinbarung

¹ Der Gemeindevorstand schliesst mit der örtlichen Tourismusorganisation eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung und Rechnungslegung.

² Die Leistungsvereinbarung ist regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und wenn nötig, anzupassen.

Die örtliche Tourismusorganisation ist seinerseits verpflichtet, mit einer der umliegenden Destinationen eine Leistungsvereinbarung über das touristische Marketing abzuschliessen (Marketingmandat).

Art. 27 Ermessensveranlagung

¹ Die Gäste- und Tourismustaxen werden nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

² Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 28 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde bzw. der mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

Art. 29 Solidarhaftung

Für nicht abgelieferte Gästetaxen der im Sinne von Art. 10 gästetaxenpflichtigen Personen haften die Eigentümer, Nutzniesser bzw. Dauermieter von Ferienwohnungen solidarisch.

Art. 30 Widerhandlungen

a) Grundsatz

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht beziehungsweise zu wenig veranlagte Gäste- oder Tourismustaxe nebst Zins als Nachsteuer erhoben.

² Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bis 10'000.– Franken bestraft.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

⁴ Die Busse gemäss Abs. 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Gäste- oder Tourismustaxe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

⁵ Bei Selbstanzeige wird die Busse gemäss Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Gäste- oder Tourismustaxe ermässigt.

Art. 31 b) bei juristischen Personen und Betrieben

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Gäste- oder Tourismustaxen hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person ge-
büsst.

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, ist Art. 31 auf die juristische Person anwendbar.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Art. 31 bleibt vorbehalten.

Art. 32 Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Gemeinde sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindesteueramt angefochten werden.

² Einspracheentscheide können gemäss kantonalem Recht (VRG) angefochten werden.

Art. 33 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 34 Verfahrens- und Kostenregelungen

a) Kostenpflicht im Allgemeinen

¹ Wer eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst, dem können die Kosten, d.h. Gebühren und Auslagen, auferlegt werden.

² Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für die Kosten solidarisch.

³ Die Kostenregelung wird von der in der Hauptsache zuständigen Stelle getroffen.

Art. 35 b) Streitige Verfahren, treuwidriges Verhalten

¹ In streitigen Verfahren hat jeder Beteiligte, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen wird, die Aufwendungen (Gebühren und Auslagen) anteilmässig zu tragen. Mehrere Parteien tragen die Kosten zu gleichen Teilen, ausser die zuständige Stelle verfügt anders.

² Aufwendungen, die ein Beteiligter durch treuwidriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten.

Art. 36 c) Kostenvorschuss

¹ Die Behörde kann von der gesuchstellenden, der beschwerdeführenden oder der klagenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen.

² Für die Leistung des Kostenvorschusses ist der Partei eine angemessene Frist zu setzen.

³ Leistet die Partei den Kostenvorschuss trotz Androhung der Säumnisfolgen nicht fristgemäss, ist auf ihr Begehren nicht einzutreten.

Art. 37 d) Kostenbemessung

¹ Die amtlichen Gebühren, welche alle Aufwendungen der Gemeinde, die Auslagen ausgenommen, umfassen, betragen CHF 100.– bis CHF 10'000.– Franken.

² Besteht für die amtlichen Gebühren ein Mindest- und ein Höchstansatz, so sind sie innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und dem Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 38 e) Weitere Bestimmungen

¹ Die Kosten werden mit dem Erlass der Verfügung oder des Entscheides fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die kostenpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt.

² Verzugszinsen werden bei Zahlungseingang später als 60 Tage nach Fälligkeit erhoben. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung⁴ im entsprechenden Kalenderjahr.

Art. 39 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts

Das bestehende Gesetz über Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben der Region Schanfigg (1. Mai 2002) wird aufgehoben.

Art. 41 Genehmigung

Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.⁵

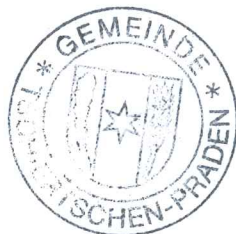
Art. 42 Übergangsregelung

Die bis zum 1. Mai 2016 erhobenen Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben werden von Schanfigg Tourismus gemäss dem bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Gesetz betreffend Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben erhoben bzw. in Rechnung gestellt. Das Verfahren richtet sich für die so erhobenen Taxen auch nach dem Gesetz.

Art. 43 In-Kraft-Treten

Es tritt auf den 1. Mai 2016 in Kraft.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Tschierschen-Praden am 11.12.2015.



GEMEINDEVORSTAND TSCHIERTSCHEN-PRADEN

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Werner Walser

Sandra Gansner

⁴ Jeweils festgesetzt vom Departement für Finanzen und Gemeinden gemäss Art. 47 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHVO; BR 710.110)

⁵ Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss ~~18. April 16~~ genehmigt.

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 18.4.2015 Nr. 380

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Chr. Rathgeb

Dr. C. Riesen

